
Berichte

Die Auseinandersetzung um die Lehrerarbeitszeit

Wie zu Kaiser Wilhelms Zeiten

Volksschullehrer müssen 30 Stunden unterrichten. - So hieß es anno 1873 in einem preußischen Ministererlaß. Das Pensum der Nachfahren jener preußischen Volksschullehrer, der heutigen Grund- und Hauptschullehrer, beträgt noch immer 28 Unterrichtsstunden. Vor hundert Jahren aber galt im allgemeinen die 60-Stunden-Woche; heute haben 93 Prozent der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik die 40-Stunden-Woche.

Seit jenem preußischen Ministererlaß von vor gut 100 Jahren wurde für Arbeitnehmer die Arbeitszeit um ein Drittel kürzer, Urlaub und Freizeit länger. Allein in den gut 60 Jahren von

1917 bis heute hat sich die Jahresarbeitszeit für die Beschäftigten in der Bundesrepublik durch den freien Samstag, durch zusätzliche Feiertage, durch die Verlängerung des Jahresurlaubes und die Reduzierung der Wochenarbeitszeit etwa halbiert. Für die Lehrer jedoch blieb praktisch alles beim alten.

Hinhaltetaktik

Daß dies auf Dauer unhaltbar ist, haben die zuständigen Minister der Länder — die Kultus-, Innen- und Finanzminister - seit langem eingesehen. Doch unternommen haben sie in dieser Sache nichts. Im Gegenteil: Seit über zehn Jahren finden sie immer wieder neue fadenscheinige und hinhaltende Argumente, die Beteiligung der Lehrer an der allgemeinen Arbeitszeitverkürzung in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst hinauszuschieben.

Erinnern wir uns: Bereits 1968 schrieb der Vorsitzende der Finanzministerkonferenz auf eine entsprechende Initiative der Kultusministerkonferenz (KMK) an den Vorsitzenden der KMK: „Die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auch nur um eine Stunde bedeutet eine einschneidende Verschärfung des Lehrermangels in allen Schularten. Wir wären Ihnen dankbar, wenn die Frage der Arbeitszeitverkürzung erst dann wieder aufgegriffen würde, wenn der Lehrermangel zumindest in einigen Schularten entscheidend gelindert ist.“

Als aber zu Beginn der 70er Jahre die ersten Anzeichen von Lehrerarbeitslosigkeit sichtbar wurden, und das Argument des Lehrermangels gegen eine Arbeitszeitverkürzung wegfiel, zog man nun doch die Berechtigung der Lehrerforderung in Zweifel. Die Innen-, Finanz- und Kultusminister der Länder gaben ein Millionen-Gutachten zur wissenschaftlichen Untersuchung der Lehrerarbeitszeit in Auftrag. Das Ergebnis war jedoch unerwartet und „unerwünscht“: Die Studie wies nämlich nach, daß die bundesdeutschen Lehrer in den Schulwochen über 56 Stunden arbeiten. Selbst nach Einberechnung des Ferienvorteils und der Zugrundelegung eines 47 Wochen umfassenden Arbeitsjahres, blieben noch immer über 45 Stunden pro Woche.

Nachdem nun auch die wissenschaftliche Arbeitszeituntersuchung keine Argumentationshilfe für die Verweigerung der Arbeitszeitverkürzung für Lehrer gebracht hatte, wurde dieses Thema auf den „Tabukatalog“ gesetzt. In einem sogenannten „Stillhalteabkommen“ verpflichteten sich die Ministerpräsidenten der Länder, in Sachen Lehrerarbeitszeit nichts zu unternehmen, bis eine „kostenneutrale und bundeseinheitliche“ Lösung gefunden sei. Diese im Oktober 1974 geschaffene Situation haben wir im Grunde noch heute. Gespräche, Eingaben, Proteste und Demonstrationen der Lehrer konnten die stillschweigende Verlängerung dieses Abkommens von Jahr zu Jahr nicht verhindern.

Erst als sich der DGB Ende 1978 massiv einschaltete, kam wieder Bewegung in die Sache, machte sich unter den Ministerpräsidenten Unsicherheit breit. Wieder einmal wurde die Lehrerforderung nach Arbeitszeitverkürzung als berechtigt anerkannt; die Erfüllung dieser Forderung wurde aber diesmal mit dem Hinweis auf „vorrangige pädagogische Verbesserungen“ erneut hinausgeschoben. In ihrer Jahreskonferenz im November 1979 konnten sich die Ministerpräsidenten der Länder lediglich dazu entschließen, „Spitzenbelastungen“ bei einigen Lehrergruppen abzubauen, eine lineare Arbeitszeitverkürzung wird weiterhin abgelehnt. Das Stillhalteabkommen, mit dem bislang sämtliche Verhandlungen auf Länderebene zwischen der GEW und den Landesregierungen über die Lehrerarbeitszeit verweigert werden konnten, steht nach wie vor, obwohl im September 1979 das Oberverwaltungsgericht in einer höchstrichterlichen Entscheidung die Verfassungswidrigkeit dieses Abkommens bestätigt hat, das — so die Lüneburger Richter — gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Wer will es den Lehrerinnen und Lehrern in der Bundesrepublik verdenken, daß sie sich nach der geschil-

dernten, über zehn Jahre durchgehaltenen Hinhaltepolitik, verschaukelt fühlen und entschieden mit allen gewerkschaftlichen Mitteln für die Herstellung verfassungsmäßiger Verhältnisse kämpfen.

Härtere Gangart

Auch für beamtete Lehrer mußte der Punkt kommen, an dem sie sich fragen, welche Möglichkeiten ihnen als Arbeitnehmer gegeben sind, um sich gegen Ausbeutung, Willkür und die permanente Verletzung der Fürsorgepflicht durch die öffentlichen Dienstherrn zur Wehr zu setzen. So ist es sicherlich nur allzu verständlich, daß die gewerkschaftlich organisierten Lehrerinnen und Lehrer in der Bundesrepublik in diesem Jahr nicht länger bereit waren, sich mit Erklärungen und Vertröstungen abspeisen zu lassen und den Zeitpunkt für gekommen sahen, eine härtere Gangart einzulegen.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich der bundesweite Lehrerprotest, der anläßlich der Jahreskonferenz der Ministerpräsidenten, auf der für absehbare Zeit abschließend über die Neuregelung - d.h. im Klartext über die Beibehaltung der bestehenden - Lehrerarbeitszeit befunden werden sollte, in der Woche vom 12. bis 17. November 1979 stattfand. Rund 35 000 Lehrerinnen und Lehrer in der Bundesrepublik beteiligten sich in allen Bundesländern an Demonstrationen und Kundgebungen. Am 13. November 1979 legten in Hamburg, Hessen, Niedersachsen über 15 000 Lehrerinnen und Lehrer demonstrativ für zwei Stunden die Arbeit nieder.

Doch so verständlich der Protest der Lehrer auch ist, in der Öffentlichkeit treffen sie damit nach wie vor auf wenig Gegenhebe. Wenngleich im Zuge der Auseinandersetzung, die in den vergangenen Monaten in den Medien breiten Raum in Berichterstattung und Kommentierung einnahm, die Forderung der Lehrer nach Arbeitszeitverkürzung mehr und mehr Verständnis fand, so haben wir doch noch immer mit dem sich hartnäckig haltenden Vorurteil vom Halbtagsjob des Lehrers mit Pensionsanspruch und Ferienvorteil zu kämpfen. Hinzu kommt nun die Ablehnung gegenüber der Art unseres Protestes, vor allem wegen der demonstrativen Arbeitsniederlegungen. Beamtenstreik, so heißt es, sei in der Bundesrepublik verboten.

Demonstrative Arbeitsniederlegungen oder Beamtenstreik?

Genau diese Diskussion hatte die GEW eigentlich vermeiden wollen, denn von Anbeginn haben wir in der Öffentlichkeit klargestellt, daß es uns bei der Auseinandersetzung um die Arbeitszeitverkürzung für Lehrer um eine sachbezogene Diskussion geht und wir nicht gewillt sind, uns auf einen Nebenkriegsschauplatz, nämlich den Streit um die Zulässigkeit des Beamtenstreiks, abdrängen zu lassen. Den Anspruch aber, notfalls auch mit kurzfristigen demonstrativen Arbeitsniederlegungen auf die jahrelange Störung des Arbeitsfriedens in den Schulen hinzuweisen, wollten wir uns nie streitig machen lassen.

Um sicherzustellen, daß es in dieser Frage keine Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit solcher Maßnahmen gibt, hat die GEW im Sommer 1979 auf einer Funktionärskonferenz noch einmal ein Rechtsgutachten des renommierten Juristen Prof. Dr. Henning Zwirner veröffentlicht. Im Rechtsgutachten Zwirners heißt es u.a.: „Auch für Beamte ist die gewerkschaftliche Koalitionsfreiheit grundgesetzlich verbrieft und vom Bundesverfassungsgericht anerkannt. An diesem Grundrecht ist nicht zu rütteln. . . Selbst wenn man den Beamten das Streikrecht abspricht, ändert dies schlechterdings nichts an dem materiellen Bedeutungsgewicht, an dem sozialethischen Gewicht des Art. 9 GG (Koalitionsfreiheit - die *Redaktion*) in seinem heutigen Verständnis. Dieses Verständnis liegt darin, daß der abhängig Beschäftigte in unserer Rechtsordnung und in unserem politischen System nicht in der Regelung seiner Ar-

beitsbedingungen bloßes Objekt fremder Gestaltung, nicht nur angewiesen auf Bittstellen und Petitionen sein soll, sondern als Ausdruck personaler Selbstbestimmung und des Schutzes seiner Person und Belange effektiv und real Einflußmöglichkeit besitzen soll und muß... Berücksichtigt man das Gewicht und die Bedeutung des Art. 9 GG als objektives Sozialstaatsprinzip, so läßt sich legitimerweise der Standpunkt vertreten, daß eine demonstrative Unterrichtsunterbrechung eine sozialadäquate gewerkschaftliche Maßnahme ist, um den Dienstherrn - gerade weil es kein Tarifvertragssystem und Streikrecht gibt - auf die Beschwerden und Belange einer Berufsgruppe nachdrücklich hinzuweisen..." Zwirner hat also in seinem Rechtsgutachten eindeutig zwischen dem Streik im Sinne des klassischen Arbeitskampfrechtes einerseits und dem „Demonstrationsstreik“ — der demonstrativen Arbeitsniederlegung -, der der Erzwingungscharakter des klassischen Streikrechts fehlt, unterschieden.

Eine Frage, ob Beamten durch die Verfassung und die Europäische Sozialcharta das Streikrecht garantiert ist, mag rechtlich umstritten sein. Dieser Streit ist aber zunächst einmal reine Theorie, da Arbeitsbedingungen und Bezahlung der Beamten nicht durch Tarifvertrag, sondern durch Gesetz bzw. Verordnung geregelt werden. Da es an kollektivvertraglichen Vereinbarungen für die Beamten fehlt, fehlt eben auch bei restriktiver Interpretation der Beamten-gesetze der Streik als Mittel der Konfliktlösung. Dies mag die Schlußfolgerung sein, zu der man bei oberflächlicher Betrachtung kommen kann. Was aber Bezahlung und Arbeitsbedingungen der Beamten angeht, so handeln hier seit Jahren gewissermaßen die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes stellvertretend für sie. Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, in erster Linie die ÖTV, schließen Tarifverträge - wenn nicht anders möglich, auch unter Anwendung des Streiks -, deren Ergebnis dann auf die Beamten übertragen wird.

Rechtlich gesehen werden zwar die Regelungen einseitig vom Gesetzgeber getroffen, faktisch gesehen wird aber der Konflikt durch die stellvertretend handelnden Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst gelöst. Für die Festsetzung der Unterrichtsstundenzahl der Lehrer fehlt es aber an einem solchen stellvertretenden Handeln. Aus diesem Grunde erhebt sich an dieser Stelle für uns die Frage, ob eine kurzfristige Arbeitsniederlegung als Maßnahme des Protests, die sich deutlich vom Erzwingungsstreik unterscheidet, auch Beamten gestattet ist. Dies ist rechtlich offen. Es gibt hierzu keine Rechtsprechung. Unseres Erachtens ist es deshalb für eine Gewerkschaft selbstverständlich, eine solche offene Position zu besetzen. Die Zukunft wird zeigen, wie weit unser Grundgesetz und der Art. 9, der auch Beamten die Koalitionsfreiheit zusichert, tragen. Die GEW jedenfalls vertraut auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik.

Das Vorurteil vom Halbtagsjob

Weit mehr jedoch als das juristische Hickhack der Rechtsgelehrten über die nur für die Bundesrepublik denkbare Frage, ob Beamte auch vollwertige Arbeitnehmer sind, denen grundgesetzlich verbrieft Gewerkschaftsrechte zustehen oder nicht, beschäftigt uns das in der Öffentlichkeit weitverbreitete Vorurteil vom sogenannten „Halbtagsjob“ des Lehrerberufs. Wie bei allen Vorurteilen handelt es sich auch hier um eine kaum von Sachkenntnis getriebene Position.

Wer die Arbeitsbelastung und die Arbeitszeit der Lehrer angemessen beurteilen will, muß wissen, daß der Arbeitsplatz des Lehrers zweigeteilt ist. Rund 30 Stunden verbringt er „im Schulbetrieb“. Vormittags — unter Hunderten von Kindern — wechseln Klassen, Schüler unterschiedlicher Altersstufen, Fächer und Unterrichtsstoffe im 45-Minuten-Takt. In den „Pausen“, die für Lehrer keine sind, gibt es Aufsicht im Schulhof, Gespräche mit Eltern, kurze Konferenzen, Abstimmungen mit Kollegen, Verwaltungskram.

Nachmittags geht es zu Hause am eigenen Schreibtisch weiter: Korrekturen, Noten, Gutachten, Unterrichtspläne, Zeugnisse, Vorbereitungen. Bei wöchentlich 30 Stunden „im Betrieb“ kommen die Lehrer alleine mit der Korrektur einer einzigen Klassenarbeit pro Woche auf über 40 Stunden. Damit aber ist noch nicht eine der Unterrichtsstunden vorbereitet, kein Arbeitsbogen getippt, keine nachmittägliche Konferenz gezählt, kein Elternabend durchgeführt. Ganz zu schweigen von Klassenfahrten, Wandertagen, nachmittäglichen Ausstellungsbesuchen, Betriebsbesichtigungen und sonstigen außerschulischen Aktivitäten. Die meiste Zeit am Nachmittag nehmen die Unterrichtsvorbereitungen für den nächsten Vormittag in Anspruch. Während des Unterrichtsvormittags ist nämlich keine Zeit mehr zum Denken. Da muß jede einzelne Stunde bis ins Detail „vorgedacht“, jeder einzelne Lernschritt geplant sein. Unterrichtsmaterialien und Arbeitsmittel müssen vorliegen. Für tausend Fragen — erwartete und unerwartete — muß man präpariert sein. Die weitverbreitete Vorstellung, daß der, der das Einmaleins ein paarmal durchgenommen hat, sich sein Leben lang nicht mehr vorzubereiten braucht, hat mit der Schulwirklichkeit nichts zu tun.

Daß die Lehrer in ihren Fächern sattelfest sein müssen, ist selbstverständlich. Doch sie müssen ebensogut über die aktuelle örtliche Rauschgiftszene Bescheid wissen, weil nicht auszuschließen ist, daß die eigenen Schüler darin verstrickt sind, wie sie sich in Problemen der Sexualerziehung auskennen oder über den Bürgerkrieg in Nicaragua informiert sein müssen. Alles in allem ist in den letzten Jahren Schulehalten immer schwieriger, der Lehrerberuf mit zu den anstrengendsten überhaupt geworden. Hinzu kommt die enorme Verantwortung, handelt es sich doch schließlich bei den „Werkstücken“ der Lehrer um unsere Kinder.

Unter den ständig gewachsenen Belastungen bleibt den Lehrern aber immer weniger Raum für ihren eigentlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Mehr und mehr sehen sie ihre Pädagogenrolle mit der des Unterrichtsbeamten vertauscht. Die Folgen sind: Frustration und Resignation - Rückzug ins Private, weil sie an ihrem Arbeitsplatz von den Dienstherren kein Verständnis erhalten. Die Betroffenen einer solchen Bildungs- und Schulpolitik aber sind und bleiben die Kinder und Jugendlichen.

Aufklärung und Information

Wir wissen, daß wir unsere Informations- und Aufklärungsarbeit verstärkt fortsetzen müssen. In den kommenden Monaten werden wir deshalb in mehreren Regionen der Bundesrepublik die Aktion „Gläserne Schule“ durchführen: An einer Reihe von Schulen in verschiedenen Bundesländern werden Lehrerinnen und Lehrer über einige Wochen — unter Berücksichtigung des Ferienvorteils — die 42,5-Stunden-Woche praktizieren — auch die traditionell außerschulischen Arbeiten, wie Korrekturen, Unterrichtsvorbereitung, Verwaltungskram etc. werden in die Schule verlegt. Erste Erfahrungen mit dieser Aktion in den Ländern Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben deutlich gemacht, daß bei einer konsequenten Einhaltung der 42,5-Stunden-Woche zwischen 40 und 50 Prozent der Lehrerarbeit unerledigt liegenbleibt. Zu dieser Aktion werden wir Eltern, Journalisten, Politiker, aber auch Vertreter der Landesrechnungshöfe zur Kontrolle einladen und sie auffordern, ihre Beobachtungen und Eindrücke in Berichten zu veröffentlichen. Parallel dazu werden wir unsere gewerkschaftlichen Aktivitäten auf allen Ebenen fortsetzen. In den GEW-Landesverbänden Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg laufen derzeit Mitgliederbefragungen zur Durchführung demonstrativer Arbeitsniederlegungen im Frühjahr 1980.

Die unnachgiebige Haltung der öffentlichen Arbeitgeber zwingt die gewerkschaftlich organisierten Lehrerinnen und Lehrer, ihren Kampf für eine gerechte Arbeitszeitregelung fortzusetzen. Dabei wissen wir, daß uns ein erfolgreicher Abschluß dieser Auseinandersetzung

nur möglich ist, wenn uns die solidarische Unterstützung aller Gewerkschafter zur Seite steht. Wir wissen aber auch: Die GEW-Forderungen nach Arbeitszeitverkürzung für Lehrer sind

- nach jahrzehntelanger Hinhaltetaktik von Seiten der Dienstherrn gerechtfertigt,
- zum Abbau der Arbeitsbelastungen und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Schulen seit Jahrzehnten überfällig,
- vor dem Hintergrund von annähernd 50 000 arbeitslosen oder zwangsweise kurzarbeitenden Lehrerinnen und Lehrern in der Bundesrepublik unaufschiebbar.

Steffen, Welzel, GEW-Hauptvorstand